



Schutzzonenreglement Gemeinde Zwingen

Für die Quelfassungen Bernhardsmätteliquelle (123.3.A) und Pfandelquelle (123.4.A) des
Wasserversorgers Wasserverbund Birstal (WVB) mit zugehörigem Schutzzonenplan
1:5'000

Inventarnummer:

BL 87 WZ 01 00

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die **Quellfassungen Bernhardsmätteliquelle (123.3.A) und Pfandelquelle (123.4.A)**, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Laufen, Nenzlingen, Zwingen und Zwingen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone Sh (Hohe Vulnerabilität) und Zone Sm (Mittlere Vulnerabilität) ¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Darüber hinaus gelten in den Schutzzonen der Quellfassungen Bernhardsmätteliquelle (123.3.A) und Pfandelquelle (123.4.A) zusätzlich folgende Einschränkungen:

¹ Das Errichten von Deponien sowie die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial ist nicht gestattet.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat von Zwingen vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat von Zwingen die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber der Quellwasserfassungen, namentlich der Wasserverbund Birstal (WVB), aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzeiten

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzeiten als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzeiten zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzeitenreglement und der dazugehörige Schutzzeitenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzeitenreglements und dem dazugehörigen Schutzzeitenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am:

Datum Beschluss: *23. Juni 2021*

Unterschriften Gemeinde:


Gemeindepräsident Zwingen
Thomas Schmid




Gemeindeverwalter Zwingen
Andreas Schärer

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am:

Datum Genehmigung: *26. April 2022*

Regierungsratsbeschluss: *2022-634*

Der Landschreiber:

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 17.11.2021 (orientierend)
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 17.11.2021 (orientierend)

Zone	Parz.	Nutzung/Anlage		Massnahmen bauliche Anpassungen / Nutzungsvorschriften	Frist*
		#	Beschreibung		
S1	407		Garten	Markierung der Begrenzung der Zone S1 an Ecken mit blauen Pfosten	2 Jahre
S2	407	1.1	Grillstelle	Verbot von Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. Brandbeschleuniger)	sofort
S2	407	1.2	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1232	3.1	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1232	3.2	Einzelparkplätze/ Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	keine	-
S2	1232	3.3	Einzelparkplatz/ Garagenvorplatz ohne Wasseranschluss	keine	-
S2	1232	3.4	Heizöltank	Kontrolle ggf. Sanierung nach Massgabe KVV	5 Jahre
S2	571	4.1	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	571	4.2	Einzelparkplätze/ Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	keine	-
S2	571	4.3	Einzelparkplatz/ Garagenvorplatz ohne Wasseranschluss	Versiegelung mit Belag, Einfassung mit Randbordüre, Fassung und Ableitung Meteorwasser	5 Jahre
S2	571	4.4	Heizöltank	Kontrolle ggf. Sanierung nach Massgabe KVV	5 Jahre
S2	571	4.5	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1196	5.1	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1196	5.2	Einzelparkplätze/ Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	Versiegelung mit Belag, Einfassung mit Randbordüre, Fassung und Ableitung Meteorwasser	5 Jahre
S2	1196	5.3	Heizöltank	Kontrolle ggf. Sanierung nach Massgabe KVV	1 Jahr
S2	1196	5.4	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1185	6.1	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1185	6.2	Einzelparkplätze/ Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	keine	-
S2	1185	6.3	Heizöltank	Kontrolle ggf. Sanierung nach Massgabe KVV	5 Jahre
S2	1185	6.4	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre

Zone	Parz.	Nutzung/Anlage		Massnahmen	Frist*
		#	Beschreibung	bauliche Anpassungen / Nutzungsvorschriften	
S2	1184	7.1	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1184	7.2	Heizöltank	Kontrolle ggf. Sanierung nach Massgabe KVV	1 Jahr
S2	1184	7.4	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1183	8.1	Hausanschluss Privatgebäude	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1183	8.2	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1041	9.1	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1684	10.2	Kommunale Abwasserleitung	Dichtigkeitsprüfung/ Kamerabefahrung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S2	1684	10.1	Hübelweg	keine	-
S2	1684	10.3	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung	5 Jahre
S2	1684	10.4	Regenwasserkanalisation	Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung	2 Jahre
S1	1077	11.1	Strassenentwässerung Blauenstrasse	Aufhebung/Verlegung	2 Jahre
S2	199	12.1	Blauenstrasse	Randbordüren, Ableitung Strassenabwasser aus SZ 2	5 Jahre
S2	199	12.3	Drainage Strassenentwässerung	Verlegung, Rückbau	5 Jahre
S2	199	12.2	Drainage Strassenentwässerung	Verlegung, Rückbau	2 Jahre
S2	1079	13.1	Tiefentalweg	Belag, Randbordüren, Entwässerung über belebte Bodenschicht	1 Jahr
	1082	14.1			
Sh	1082	14.3	Schiesstand	keine	-
Sh	1082	14.4	Schiesstand, Schützenhaus	keine	-
Sh	1082	14.5	Eindolung Fandelbach	Ausdolung	2 Jahre
S2	1074	15.1	Forstweg	Fahrverbot, Ausnahme forst- und wasserwirtschaftlicher Verkehr	5 Jahre
S2	1074	15.2	Einfahrt Blauenstrasse	Ausbesserung Belag resp. Neuasphaltierung, Randbordüren	2 Jahre
Sh	1082	14.2	Scheibenstand (KBS BL Nr. 2793720701)	Sanierung und Wartung nach Massgabe AUE, weitere Massnahmen nach Massgabe AltIV	
	1081	16.1			
Sh	1081	16.2	Scheibenstand (KBS BL Nr. 2793720702)	Sanierung und Wartung nach Massgabe AUE, weitere Massnahmen nach Massgabe AltIV	

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35